

# Stenographisches Protokoll.

## 7. Sitzung der I. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 9. Februar 1950.

### Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 77).
2. Abwesenheitsanzeige (S. 77).
3. Trauerkundgebung für den verstorbenen Nationalrat Karl Seitz (S. 77).
4. Mitteilung des Einlaufes (S. 77).
5. Verhandlung:
  - Antrag, betreffend Ortsgemeinde Kirchschatz, Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, Änderung des Ortsnamens; Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (S. 77); Abstimmung (S. 78).
  - Antrag, betreffend die Erlassung eines Landeswiederverlautbarungsgesetzes; Berichterstatter Abg. Vesely (S. 78); Abstimmung (S. 78).
  - Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (nö. Hundabgabegesetz 1950); Berichterstatter Abg. Vesely (S. 78); Redner: Abg. Dubovsky (S. 79), Resolutionsantrag Abg. Dubovsky (S. 80), Abg. Wondrak (S. 80); Abstimmung (S. 80).
  - Antrag, betreffend den Gesetzentwurf über die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den nö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (nö. Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz — AHAFG); Berichterstatter Abg. Sodomka (S. 81); Abstimmung (S. 81).
  - Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen (nö. Ankündigungsabgabegesetz 1950); Berichterstatter Abg. Sodomka (S. 82); Abstimmung (S. 83).
6. Ersatzwahl in die Berufungskommissionen auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949 (S. 83).

PRÄSIDENT (um 15 Uhr 17 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsgemäß aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich entschuldigt Abg. Reither.

Hohes Haus! Es obliegt mir die traurige Pflicht (*die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen*), eines Toten zu gedenken, der bereits im alten Landtag von Niederösterreich in den Jahren 1902 bis 1921 bis zur Trennung von Wien und Niederösterreich seine ganze, große Persönlichkeit einsetzte: Karl Seitz, ihm gilt unsere Trauer.

Die hohen Verdienste, welche sich der Verstorbene um das öffentliche Leben im allgemeinen und die Verwaltung der Stadt Wien als deren Bürgermeister und Landeshauptmann im besonderen erworben hat, sichern ihm nicht

bloß die Verehrung und Anerkennung seiner Zeitgenossen, sondern auch das Gedenken der kommenden Geschlechter.

Ich habe namens des Landtages von Niederösterreich dem Herrn Bürgermeister der Stadt Wien, Dr. h. c. Theodor Körner, dem Parteivorstand der Sozialistischen Partei Österreichs, dem Herrn Präsidenten des Nationalrates, Leopold Kunschak, und der Gattin des Verstorbenen, Frau Emma Seitz, das herzliche Beileid ausgesprochen.

Ich danke Ihnen für Ihre Trauerkundgebung und werde dieselbe im Protokoll vermerken lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Rollfähren in der Wachau, Gewährung von Landesbeihilfen (Resolutionsantrag des Abgeordneten Schöberl vom 17. August 1948 zu Kapitel IX des Voranschlages 1949).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Landeskrankenhaus Speising, vorschubweise Zahlung der Kosten von Ausbauarbeiten.

Vorlage der Landesregierung, betreffend außerordentliche Landeshaftung für Wiederaufbaudarlehen.

PRÄSIDENT: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 29 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde Kirchschatz, Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt; Änderung des Ortsnamens, zu berichten.

Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Kirchschatz hat eine Umgebung, die geographisch den Namen „Bucklige Welt“ führt. In der Nähe dieser Gemeinde liegt die Katastralgemeinde namens Kirchschatz. Dieser Umstand hat die Gemeinde Kirchschatz bewogen, dahin vorstellig zu werden, ihren Namen in „Kirchschatz in der Buckligen Welt“ umzuändern. Der Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag der Landesregierung beschäftigt und in seiner Sitzung vom 25. September 1949 folgenden Beschluß gefaßt (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Kirchschatz im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt in ‚Kirchschatz in der Buckligen Welt‘ wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung — Gegenprobe*): Einstimmig angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlung zur Zahl 38 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Vesely, Dr. Steingötter, Gaßner, Wondrak, Staffa, Sodomka und Genossen, betreffend die Erlassung eines Landes-Wiederverlautbarungsgesetzes, zu berichten.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften ermächtigt gemäß § 9 auch die Länder, im Rahmen des § 2 dieses Gesetzes gleichartige Bestimmungen, wie sie für den Bund getroffen werden können, für den Bereich der Landesgesetzgebung zu erlassen. Die Landesregierung kann also durch einen Beschluß des Landtages ermächtigt werden, Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung dem Lande zusteht, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Die Wiederverlautbarung steht dadurch unter der Kontrolle des Landtages, daß die Landesregierung verpflichtet wird, die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung haben eine Reihe von Ländern, beispielsweise die Länder Wien, Kärnten, Steiermark und Salzburg, bereits Gebrauch gemacht.

Auch in Niederösterreich besteht eine diesbezügliche dringende Notwendigkeit.

Auf dem Gebiete der heute gültigen landesgesetzlichen Bestimmungen herrscht eine außerordentliche Unübersichtlichkeit. Die Mehrzahl der Landesgesetze, deren Vollziehung dem Lande obliegt, ist viele Jahrzehnte alt und mußte, um mit der Entwicklung Schritt zu halten, wiederholt novelliert werden. Ich möchte hier beispielsweise auf die niederösterreichische Bauordnung — sie

stammt aus dem Jahre 1883 und ist seitdem dreimal novelliert worden — verweisen. Will man also die heute gültigen Bestimmungen der Bauordnung tatsächlich erfassen, ist es notwendig, sich mit den Landesgesetzblättern der Jahre 1883, 1887, 1922 und 1934 zu beschäftigen. Eine Wiederverlautbarung des nunmehr gültigen Textes ist bisher nicht erfolgt. Die Folge ist, daß die Arbeit der mit der Bauordnung befaßten Behörden, insbesondere also der Gemeindeorgane, aber auch der Baumeister und anderer einschlägiger Berufsgruppen wesentlich kompliziert wird; hierzu kommt noch, daß zur Zeit auch eine Privatausgabe der Bauordnung nicht erhältlich ist.

Aber nicht nur das Alter und die wiederholte Novellierung von Landesgesetzen machen eine Wiederverlautbarung dringend notwendig. Hierzu kommt vielmehr vor allem der Wechsel der Staats- und Rechtssysteme, den wir in den letzten zwei Jahrzehnten durchzumachen hatten, und durch den eine Fülle von Bestimmungen abgeändert wurde, die zum Teil heute noch in Kraft sind, zum Teil außer Kraft gesetzt wurden und dringend nach einer übersichtlichen Zusammenfassung rufen. Es ergibt sich infolgedessen die zwingende Notwendigkeit, alle derzeit in Kraft stehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zusammenfassend wiederzuverlautbaren.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt, und ich möchte Ihnen in seinem Namen nun folgenden Antrag unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlung zur Zahl 31 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. VESELY: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (nö. Hundeabgabegesetz 1950), zu berichten.

Hoher Landtag! Die Änderung des derzeitigen Hundeabgabegesetzes vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 22/1949, ist ausschließlich durch die neugeschaffenen bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Abgaberechtes bedingt. Es handelt sich um vier Abgabenvorschriften: 1. das Abgabenrechtsmittel-

gesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60; 2. um das Bundesgesetz, betreffend Zustellungen im Bereiche der Abgabenverwaltung vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59; 3. um das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, und 4. um die Abgabenausführungsordnung vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104.

Diese vier Bundesgesetze sind zwingend und setzen automatisch die mit ihnen im Widerspruch stehenden Bestimmungen des derzeitigen niederösterreichischen Hundeabgabengesetzes außer Kraft. Dennoch erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit und einfachen Handhabung dieser Rechtsvorschriften dringend erforderlich, das Hundeabgabengesetz neu zu fassen. Es kann weder von der Bevölkerung noch auch von den Gemeindeorganen verlangt werden, daß sie sich nun im einzelnen darüber im klaren sind, welche Bestimmungen des derzeitigen Textes auf Grund der geänderten Rechtslage nunmehr noch anwendbar sind und welche nicht. Eine vollständig neue Fassung des Gesetzes war deshalb einer bloßen Novellierung vorzuziehen.

Die materiell-rechtlichen Bestimmungen, die sich aus der Eigenart dieser Abgabe ergeben, wurden gegenüber dem letzten Gesetz in keinem wesentlichen Punkt geändert, da die mit diesem Gesetz in der Praxis gemachten Erfahrungen wesentliche Änderungen als nicht erforderlich scheinen lassen. Einige gegenüber dem bisherigen Text erfolgte Änderungen oder hinzugefügte Ergänzungen dienen im wesentlichen nur der Klarstellung schon bestehender Bestimmungen. Sie wurden im Verfassungsausschuß eingehend beraten und zum größten Teil auch einhellig beschlossen. Ein Antrag, Hunde von Siedlern unter jene Gruppen von Nutzhunden aufzunehmen, die auf Antrag von der Abgabe befreit werden können, fand nicht die Zustimmung des Ausschusses, weil es den Gemeinden überlassen bleiben soll, durch Beschluß festzusetzen, ob erstens die Abgabe für alle Hunde oder nur für Hunde, die nicht als Nutzhunde gelten, eingehoben wird, und zweitens im ersteren Falle die Abgabe für Nutzhunde so gering bemessen wird, daß sie keine wesentliche Belastung darstellt.

Es würde dem Gedanken der Gemeindeautonomie widersprechen, die Freizügigkeit der Gemeinden durch die Landesgesetzgebung allzusehr und vor allem in Fragen zu beschränken, die eine lokale Differenzierung ermöglichen sollen.

Dies war im wesentlichen der Standpunkt des Verfassungsausschusses, den ich Ihnen hiermit auch zur Kenntnis gebracht habe.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 9. Februar 1950), betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (nö. Hundeabgabengesetz 1950) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Worte gemeldet ist der Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf über die Einhebung einer Hundeabgabe stellt einen Fortschritt gegenüber dem bisher in Geltung gewesenen Gesetz dar, indem er eine Forderung erfüllt, die wir schon bei der letzten Beratung des Gesetzentwurfes zur Einhebung einer Hundeabgabe gestellt haben. Er stellt im § 16 fest, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen beschlossen werden kann, die Hundebesitzer von der Abgabepflicht für die Haltung eines Hundes zu befreien. Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Erleichterung für viele alte Menschen dar, die außer ihrem Hund, an dem sie hängen, nichts mehr haben und die vom bisherigen Gesetz dadurch benachteiligt gewesen sind, daß sie ohne Rücksicht auf ihre Einkommensverhältnisse die Abgabe in der gleichen Höhe zahlen mußten wie jemand, der sich aus irgendwelchen anderen Motiven einen Hund hält.

Dieser Gesetzentwurf hat aber dennoch noch verschiedene Mängel. Der Hauptmangel besteht darin, daß das Gesetz zwar zwischen Nutzhunden und Luxushunden unterscheidet, aber dennoch festlegt, daß für die als Nutzhunde bezeichneten Hunde die Besitzer dennoch eine Abgabe entrichten müssen. Es wird also jemand dazu verurteilt, Steuer zu zahlen, weil er aus Berufsgründen oder aus anderen notwendigen Gründen gezwungen ist, einen Hund zu halten. Diese Bestimmung trifft vor allem die große Zahl von Siedlern in Österreich, die heute zum überwiegenden Teil einen Hund besitzen und dafür, weil sie entlegene Siedlungsstellen haben, Steuer bezahlen müssen. (*Landesrat Stika: Er will die Kleingärtner retten, damit sie nicht auf den Hund kommen!*) Darin besteht die Ungerechtigkeit dieses Gesetzes.)

Wir sind bereit, jedem Gesetz unsere rückhaltlose Zustimmung zu geben, das beispielsweise die Besteuerung von Reitpferden vorsieht, und wir sind bereit, einer solchen Steuer in jeder Höhe zuzustimmen, aber von einem solchen Gesetzentwurf ist uns bis heute noch nichts bekannt geworden. Aber die kleinen

Leute, die Hunde halten, die sollen zur Besteuerung herangezogen werden! Darin liegt ja die ganze Steuerpolitik in Österreich überhaupt, daß man immer das Geld bei den kleinen Leuten nimmt, während man bei den Besitzenden immer versucht, möglichst schonend vorzugehen, und gerade diese Gegenüberstellung der Reitpferde und der Hunde ist ein sprechendes Beispiel dafür.

Ich erlaube mir daher, dem Hohen Landtag folgenden Resolutionsantrag vorzulegen (*liest*):

„Der § 3 des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden hat zu lauten:

(1) Von der Abgabe sind auf Antrag zu befreien:

a) Hunde, die zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, von Siedlungshäusern und Kleingärtnerereien, von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;

b) Zieh Hunde, die zum Fortschaffen usw.“

Ich ersuche um die Zustimmung des Hohen Hauses zu diesem Antrag, widrigenfalls wir nicht in der Lage sind, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen.

PRÄSIDENT: Zum Worte gemeldet ist Herr Präsident Wondrak.

Abg. WONDRAK: Es ist uns soeben ein neuer Vorschlag gemacht worden, eine neue Steuer einzuhoben, die unter Umständen, wie Herr Kollege Dubovsky meint, mehr eintragen wird als die Hundeabgabe selbst. Ich weiß nicht, wie viele Reitpferde es in unserem Lande gibt; ob sie aber eine ergiebige Steuerquelle wären, bezweifle ich. Ich kenne nämlich weit und breit kein Reitpferd, das von dieser Abgabe betroffen werden würde.

Was die Abgabe nach dem uns vorliegenden Gesetzentwurf selbst anbelangt, so möchte ich sagen, daß auf Grund des Gesetzestextes eindeutig hervorgeht, daß es ja die Gemeinden vollkommen in der Hand haben, die Abgabe mit einer bestimmten Höhe zu begrenzen. Ich glaube also, daß den Wunsch, den der Herr Abg. Dubovsky hier geäußert hat, jede Gemeinde auch erfüllen kann. Nachdem die Dinge wirklich sehr unterschiedlich liegen, möchte ich bitten, daß man diese Bewegungsfreiheit, die die Gemeinden brauchen, nicht durch ein starres Gesetz antastet, was unter Umständen dann zu unliebsamen Auseinandersetzungen in den betreffenden Gemeinden führen könnte. Wenn man wirklich wünscht, daß diese Sache gemacht wird, dann glaube ich, wäre es gut, solche Anträge an die einzelnen Gemeinden selbst zu stellen.

Wenn Punkt a) des § 3 des vorliegenden Gesetzes in der Form abgeändert werden sollte,

wie Herr Kollege Dubovsky es vorschlägt, so ist damit praktisch auch noch nicht gedient, denn im § 4 (1) des Gesetzes steht ausdrücklich, daß die im § 3 (1) lit. g) bis m), genannten Nutzhunde auf Antrag von der Abgabe zu befreien sind, also nur in diesen Fällen von g) bis m) und dann nur auf Antrag. Wenn wir die Bestimmung gemäß dem Antrag des Abg. Dubovsky in a) einbauen, so ergibt sich keine unbedingte Befreiung von der Abgabe. Wenn die Siedler und die abseits oder vereinzelt liegenden Gehöfte Hunde halten, so sind sie ja auf Grund des vorliegenden Entwurfes ohnedies steuerfrei, denn es heißt hier ausdrücklich, daß Hunde, die zur Bewachung von einzeln stehenden Gebäuden, die mehr als hundert Meter von anderen Wohngebäuden entfernt liegen, dienen, von der Hundeabgabe über Antrag des Hundebesitzers zu befreien sind. Dort aber, wo geschlossene Siedlungen bestehen, trifft das natürlich nicht zu. Ich bin überzeugt, daß auch auf die typischen Siedlungen der Umstand der Hundert-Meter-Entfernung zutrifft, so daß die Gemeinden dem Wunsche nach Befreiung von der Abgabe weitgehend entsprechen können.

Ich möchte daher bitten, den Antrag des Herrn Kollegen Dubovsky abzulehnen, weil er für die einzelnen Gemeinden praktisch keinen Wert hat. Wo besonders geartete Siedlungsverhältnisse bestehen, werden die Gemeinden darüber entscheiden. Ich bin davon überzeugt, daß sich niemand wegen einer Hundeabgabe einen Streit anfangen wird, sondern daß man bestrebt sein wird, die einzelnen verschieden gearteten Auffassungen auszugleichen. Dieser Ausgleich kann aber nur in der Form geschehen, daß man sowohl den Interessen der Gemeinden, als auch den gegebenen Siedlungsverhältnissen Rechnung trägt.

In diesem Sinne möchte ich daher bitten, daß die Vorlage des Verfassungsausschusses angenommen wird, während ich den Antrag des Herrn Kollegen Dubovsky zur Annahme nicht empfehlen kann.

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. VESELY (*Schlußwort*): Den Ausführungen des Herrn Präsidenten Wondrak ist wohl nichts hinzuzufügen, denn die Gemeinden haben ja auf Grund dieses Gesetzes alle Möglichkeiten, einzelne Wünsche weitgehend zu erfüllen. Daher würde ich für die Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses und für die Ablehnung des Resolutionsantrages des Herrn Abg. Dubovsky plädieren.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und*

*über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): Ange-  
nommen.*

Ich bringe nun den Resolutionsantrag des Herrn Abg. Dubovsky zur Abstimmung. (*Abstimmung. — Nach einer Pause*): Er ist als abgelehnt zu betrachten. (*Abg. Dubovsky: Zur Geschäftsordnung! Zuerst ist über den Resolutionsantrag abzustimmen und dann erst über den Antrag des Verfassungsausschusses, die Abstimmung ist daher ungültig.*)

PRÄSIDENT: Ich trage dem Vorschlag des Herrn Abg. Dubovsky zur Geschäftsordnung Rechnung und bringe zuerst den Resolutionsantrag des Herrn Abg. Dubovsky zur Abstimmung. (*Abstimmung über den Resolutionsantrag*): Abgelehnt.

(*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): Ich konstatiere die Annahme des Gesetzes mit Ausnahme der Mitglieder der Kommunistischen Partei und des Linksozialisten.

Ich ersuche den Herrn Abg. Sodomka, die Verhandlung zur Zahl 39 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SODOMKA: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den nö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (nö. Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz = AHAFG), zu berichten.

Auf Grund des Amtshaftungsgesetzes vom 18. Dezember 1948 haften nunmehr auch die Gemeinden für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen anderen zufügen. Dies bedeutet, daß die Gemeinden für den Schaden, der entsteht, zu haften haben. Dieser Schaden wird sich unter Umständen gerade bei den kleineren Gemeinden dementsprechend auswirken, daß nämlich die Finanzkraft dieser kleinen Gemeinden beträchtlich angegriffen, ja sogar überschritten wird. Um nun eine Gefährdung dieser kleinen Gemeinden zu verhindern, hat die nö. Landesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, der zur Schaffung eines Amtshaftungsausgleichsfonds rät. Dieser Amtshaftungsausgleichsfonds stellt eine Risikogemeinschaft der beteiligten Gemeinden dar; es sollen hier den Gemeinden die Aufwendungen, die sich aus Amtshaftungsfällen ergeben haben, ersetzt werden. Im Rahmen dieses Gesetzes ist es leider nicht möglich, auch den Organen eine Sicherheit für den entstandenen Schaden und für die auf Grund des Amtshaftungsgesetzes bestehende Rückgriffsmöglichkeit zu

geben. Hier fehlt eben der Landesgesetzgebung die ihr zur Beschlußfassung zustehende Kompetenz. Es wird aber angeraten, daß die Gemeinden denselben Weg gehen, wie ihn der Bund und die Länder beabsichtigen, nämlich ihren Organen eine Vereinbarung anzutragen, daß sie einen bestimmten Betrag für die auf Grund des Amtshaftungsausgleichsfonds bestehende Leistung übernehmen. Es soll die Gemeinde in berücksichtigungswürdigen Fällen — das heißt, wenn das Handeln des Organes nicht schuldhaft und vorsätzlich, also dolos geschehen ist — von einem Rückgriffsrecht absehen bzw. die Ersatzansprüche entsprechend herabsetzen.

Der Entwurf geht von der Auffassung aus, daß das Verhältnis der Gemeinde dem Fonds gegenüber ein rein privatrechtliches ist; nur die Frage der Abgabeneinhebung und die Einhebung der Umlagen wäre nach öffentlichem Recht zu behandeln. Es darf aber das handelnde Organ, das zum Rückgriff herangezogen wird, oder die Person oder Partei, der durch das handelnde Organ Schaden zugefügt wurde, an den Fonds selbst keine Ansprüche auf Schadensvergütung stellen.

Wenn ich mich nun mit den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes befaße, so möchte ich sagen, daß der § 1 des Gesetzes den Zweck des Gesetzes festlegt.

Der Ausgleichsfonds soll nach § 5 die Mittel einmal dadurch aufbringen, daß ihm die Gelder des aus der reichsdeutschen Zeit stammenden kommunalen Haftpflichtschadenausgleichsfonds, die jetzt tot liegen, zur Verfügung gestellt werden; des weiteren soll die nö. Landesregierung dem Fonds durch Beschluß aus den zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Verfügung stehenden Mitteln einen nicht rückzahlbaren Betrag zur Verfügung stellen, und schließlich soll alljährlich durch Beschluß des Beirates festgelegt werden, wie hoch die Umlagen sein sollen, die die Gemeinden aufzubringen hätten. Die Aufbringung der Umlagen soll auf Grund des Aufteilungsschlüssels des Finanzausgleichsgesetzes vorgeschrieben werden.

Zum Rechtsverhältnis zwischen den Gemeinden und dem Fonds wäre zu sagen, daß der Fonds ein gewisses Interesse daran hat, daß die Gemeinden jetzt nicht auf Kosten des Fonds zu sündigen beginnen. Es ist hier vorgeschrieben, daß die Gemeinden dem Fonds einen Streit oder einen Rechtsfall zu verkünden und sich an den Rat des Fonds zu halten hätten.

Der Fonds vergütet die allfällig anfallenden Schadensbeträge in der Form, daß die Gemeinden auf Grund ihrer Größe einen bestimmten Teil als Eigenleistung aufzubringen haben, die zwischen 200 bis 1200 S schwankt. Die Eigen-

leistung kann aber im Jahr nur für zwei Fälle verlangt werden. Die übrigen anfallenden Fälle müssen in der vollen Höhe vom Fonds vergütet werden.

Der Fonds wird durch ein Mitglied der nö. Landesregierung verwaltet, das zusammen mit einem Beirat die Geschäfte zu führen hat. Der Beirat besteht aus zwei Beamten des Amtes der nö. Landesregierung und fünf Bürgermeistern. Die Beiräte sind auf jeden Fall zu hören, wenn es sich um die Umlegung und Festlegung der Beiträge handelt, des weiteren wenn der Haushaltsplan festgelegt wird und wenn die Rechnungslegung erfolgt.

Der Verfassungsausschuß hat sich in zwei Sitzungen mit dieser Vorlage der Landesregierung beschäftigt und den Gesetzentwurf in großen Zügen gutgeheißen. Der Verfassungsausschuß hat einzig und allein eine Änderung vorgeschlagen, die auch einstimmig beschlossen wurde. Sie betrifft die Zahl der Beisitzer, die eine Sitzung des Beirates verlangen kann. Diese wurde von drei auf zwei herabgesetzt.

Ich stelle daher im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 9. Februar 1950), betreffend die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den nö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (nö. Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz = AHAFG), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung über Titel und Eingang des Gesetzes, über den Wortlaut des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): Ich konstatiere die Annahme.

Ich ersuche den Herrn Abg. Sodomka, die Verhandlung zur Zahl 32 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SODOMKA: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen (nö. Ankündigungsabgabengesetz 1950), zu berichten.

Wie bei den vorher in den Sitzungen des Hohen Hauses beschlossenen Abgabengesetzen ist auch in dem vorliegenden und auf Ihren Plätzen aufgelegten Ankündigungsabgabengesetz 1950 die auf Grund der bundeseinheitlichen Verfahrensgesetzgebung notwendige Novel-

lierung eingearbeitet worden. Auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes, des Abgabeneinhebungsgesetzes, des Zustellungsgesetzes und der Abgabenexekutionsordnung wurden eine Reihe von Bestimmungen des alten Ankündigungsgesetzes geändert. Um sich dieser bestehenden Rechtsordnung anzupassen, darüber hinaus um eine Vereinfachung in der Handhabung des Gesetzes und eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde dieses Gesetz neu gefaßt und die in Frage kommenden Bestimmungen in großen Zügen im Gesetze eingebaut. Überdies sind noch einzelne Änderungen berücksichtigt worden, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben haben.

Im einzelnen bringt der § 1 im Vergleich zu den früheren Bestimmungen eine Änderung dadurch, daß einmal die früher erforderliche Genehmigungspflicht durch Gemeinderatsbeschluß fallengelassen wurde. Dies geschah deshalb, weil man hier im Gesetz zwingend festgelegt hat, daß die Einhebung dieser Abgabe nach festen Sätzen zu erfolgen hat.

Weiter wurde eine Änderung im Wirksamkeitsbeginn des Einhebungsbeschlusses herbeigeführt. Früher war der Einhebungsbeschluß sofort nach Beschlußfassung im Gemeinderat wirksam, jetzt hat man hier festgelegt, daß die Wirksamkeit dieses Beschlusses mit dem auf den Tag der Zustimmung durch die Landesregierung folgenden Monatsersten in Kraft tritt.

Der § 2 hält sich im wesentlichen an die früher bestehenden Bestimmungen.

Der § 3 hat dadurch eine Erweiterung erfahren, daß eine bestimmte Gruppe von Ankündigungen ausgenommen werden kann. Die Befreiung von der Abgabepflicht erfolgt teils kraft Gesetzes, teils auf Grund eines Antrages. Hier hat man einem Antrag der Handelskammer Rechnung getragen und hat die Ankündigungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der politischen Parteien und der beruflichen Interessenvertretungen von der Ankündigungsabgabe ausgenommen. In der zweiten Gruppe der Befreiungsbestimmungen, die die Ankündigungen betreffen, die auf Antrag befreit werden können, hat man eine Ergänzung in der Form geschaffen, daß man auch die wissenschaftlichen und Bildungszwecken dienenden Ankündigungen von der Abgabe ausgenommen hat. Außerdem wurden hier auch die mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Ankündigungen berücksichtigt, die gleichfalls von der Abgabe befreit werden können.

Der § 4 bringt die wesentliche Änderung, die ich bereits eingangs erwähnte. Er legt zwingend fest, daß die Gemeinde die im Landesgesetz vorgeschriebenen Sätze einzu-

heben hat. Beschließt der Gemeinderat, daß die Ankundigungsabgabe eingehoben wird, so müssen die im Gesetz festgelegten Sätze angewendet werden. Es liegt nicht mehr im Ermessen der Gemeinde, die Höhe der Abgabe festzusetzen oder Arten von Abgaben auszunehmen.

Die übrigen Bestimmungen halten sich an die Bestimmungen der Abgabenverfahrensgesetze, die bundeseinheitlich festgelegt wurden. Lediglich im § 7 wurde noch bei der Überprüfung der Abgabe den üblichen, in anderen Abgabengesetzen festgelegten Bestimmungen Rechnung getragen.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und ich stelle in seinem Namen folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 9. Februar 1950), betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen (nö. Ankündigungsabgabengesetz 1950), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Die Fraktion der Landtagsabgeordneten der ÖVP hat mit Schreiben vom 8. Februar 1950 ersucht, an Stelle des am 12. Jänner 1950 in

die Berufungskommissionen auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, als Stellvertreter gewählt, schwer erkrankten Herrn Redl Anton, Buchsachverständiger und Helfer in Steuersachen, Waldkirchen an der Thaya 60, Herrn Mittermayer Josef, Malermeister in Korneuburg, Bisambergstraße 9, zu entsenden.

Mit Zustimmung des Hohen Hauses setze ich diese Ersatzwahl noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (*Nach einer Pause*): Keine Einwendung.

Ich bitte die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen aufliegen, auszufüllen und abzugeben. (*Nach Abgabe der Stimmzettel*): Die Herren Schriftführer ersuche ich, das Skrutinium vorzunehmen. Zu diesem Zwecke unterbreche ich die Sitzung auf fünf Minuten. (*Nach Vornahme des Skrutiniums*): Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Abgegeben wurden 52 Stimmen. Mit allen abgegebenen Stimmen wurde als Stellvertreter in die Berufungskommissionen Herr Mittermayer Josef gewählt.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: Bauausschuß sogleich im Zimmer des Herren Präsidenten Endl, Finanzausschuß sogleich im Herrensaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr.)